



GESUCH

um

Benützung des Mehrzweckraumes im Untergeschoss des Gemeindehauses

Eigentümerin

Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick

Benützer (Name/Adresse)

.....

.....

Telefon

.....

Anzahl Personen

.....

Art des Anlasses

.....

Konsumation

ja nein

Datum und Zeit

.....

Verantwortliche Person

.....

Gebühr/Kosten

.....

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden die auf der Rückseite enthaltenen Benützungsbestimmungen anerkannt. Der Schlüssel für den Raum ist vorgängig auf der Gemeindekanzlei abzuholen. Übergabe und Abnahme erfolgen durch die Gemeindekanzlei.

Gipf-Oberfrick,

Die Bewilligung wird erteilt

Der/Die Gesuchsteller/-in bzw. die
Verantwortliche Person (Unterschrift):

Gemeindekanzlei

.....

Kopie geht an Abwartin

Verwaltungs- und Benützungsbestimmungen für den Mehrzweckraum im Untergeschoss des Gemeindehauses

1. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht werden durch die Gemeindekanzlei ausgeübt.

2. Benützungsbewilligung

Gesuche für die Benützung des Mehrzweckraumes sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

3. Benützungsanweisungen und Vorschriften

Die Schlüsselabgabe erfolgt am Schalter der Gemeindekanzlei. Bezug und Abnahme des Mehrzweckraumes hat unter Aufsicht der Gemeindekanzlei zu erfolgen. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache der Bewilligungsinhaber.

Alle Benützer haben den Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Durch die Befestigung von Dekoration usw. dürfen die Wände und Decken nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. des Bewilligungnehmers behoben. Bei Anlässen Jugendlicher obliegt die Verantwortung einer erwachsenen Person, welche das Benützungsgesuch ebenfalls zu unterzeichnen hat.

4. Gebühren

Für die Benützung des Mehrzweckraumes für Vereinsanlässe, Sitzungen, Konferenzen und ähnliche Anlässe, wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

Wenn im Mehrzweckraum Konsumationen abgegeben werden, wird eine Gebühr von Fr. 80.00 pro Benützung verlangt.

Wird der Mehrzweckraum im Hinblick auf kommerzielle Ziele beansprucht, so wird der Gemeinderat eine angemessene Benützungsg Gebühr von Fall zu Fall festlegen.

Auswärtigen Vereinen/Personen steht der Mehrzweckraum nicht zur Verfügung. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

5. Schlussbestimmungen

Die Benützer, bzw. die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen. Sie haften für die Kosten und allfällige Schäden.

Diese Bestimmungen treten am 01. April 2003 in Kraft.

5073 Gipf-Oberfrick, 31. März 2003

Gemeinderat Gipf-Oberfrick